

bei dem hohen Kriegsministerio bittend eingekommen, jedoch abfällig beschieden worden. Sie wendet sich nunmehr an die Ständeversammlung mit der Bitte: dieselbe wolle sich bei der hohen Staatsregierung dahin verwenden, daß ihr der bei der betreffenden Einquartierung gemachte baare Mehraufwand an 72 Thlr. 7 Ngr. 6 Pf. aus der Staatscasse nachgewährt werden möge. Bei Begutachtung dieser Petition in jenseitiger Kammer hat man sich auf das Gesetz vom 7. Decbr. 1837, den ersten Theil der Ordonnanz betreffend, bezogen, in welchem §. 6 festgesetzt ist, daß, wenn dergleichen Aeußerungen nach den Local-einrichtungen nicht unmittelbar, sondern durch Einmietzung, Verdingung u. aufgebracht werden, den Communen überlassen bleibt, dafern über die Vergütungen, welche die Kriegscasse gewährt, ein Mehraufwand entsteht, denselben aus Communcassen zu übertragen, oder die erforderlichen Summen durch Communanlagen von sämmtlichen für das Communalwesen beitragspflichtigen Bewohnern aufzubringen, und dabei bemerkt, daß die von Petenten für sich angezogene Bestimmung der §. 70 der Ordonnanz, nämlich: daß, wenn ein Commando vier Tage und länger an einem Orte einquartiert sei, die Quartierwirthe nur für den Tag des Einrückens und den folgenden für die Dienstpferde die Fourage gegen ordonnanzmäßige Vergütung zu bestreiten hätten, für den vorliegenden Fall nicht passe, und bei der hierüber stattgefundenen Berathung den Beschluß gefaßt: die Petenten mit ihrem Gesuche abzuweisen. Auch die diesseitige Deputation hat das Verfahren des hohen Ministerii für sachgemäß erkannt, und ist der Ueberzeugung, daß es zu nachtheiligen Consequenzen führen würde, wenn zu Gunsten der Gemeinde Gohlis eine Ausnahme von den gesetzlichen Bestimmungen gemacht würde. Es hat daher die Deputation der geehrten zweiten Kammer anzurathen: dem Beschlusse der ersten Kammer beizutreten und somit das Gesuch der Reclamanten auf sich beruhen zu lassen.

Präsident D. Haase: Tritt die Kammer dem Beschlusse der ersten Kammer bei? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. v. Zeßschwitz:

Der Bericht lautet:

Der Stadtrath zu Sebnitz hat unterm 3. April d. J. eine an die hohe Ständeversammlung gerichtete, mithin zuerst an die erste hohe Kammer gelangte Beschwerde, das Befugniß zur Ertheilung von Hausbauconcessionen betreffend, eingereicht.

Die erste Kammer verwies diese, den betreffenden hohen Ministerien bereits vorgelegene, mithin formell zulässige Beschwerde zur Vorberathung an ihre vierte Deputation, deren beschlüssiger Bericht, welcher den Antrag enthält:

„die fragliche Beschwerde als zur ständischen Berathung ungeeignet zurückzuweisen“

in der Sitzung der ersten Kammer am 12. Juli d. J. vorgetragen und durch Stimmenmehrheit angenommen wurde.

Es gelangte hierauf diese Beschwerde verfassungsmäßig an die hohe zweite Kammer, welche solche durch Kammerbeschluß vom 17. Juli d. J. ihrer vierten Deputation zur Vorberathung

überwies, welche letztere demzufolge gegenwärtig Bericht über diese Sache erstattet.

Das beschlüssige Sachverhältniß, welches eine im vorigen Jahre zwischen dem Stadtrath zu Sebnitz und dem königlichen Justiz- und Rentamt Hohnstein entstandene Kompetenzirung hinsichtlich des Befugnisses zur Ertheilung von Hausbauconcessionen betrifft, ist in dem von der vierten Deputation der ersten Kammer über die fragliche Beschwerde erstatteten gedruckten Bericht so umständlich und gründlich aus den betreffenden Acten referirt, daß hinsichtlich der einschlagenden Geschichtserzählung zu Vermeidung von Wiederholungen, bei der noch kurzen Dauer des Landtags, hier füglich auf diesen in den Händen sämmtlicher Kammermitglieder befindlichen gedruckten Bericht

(Beil. zur II. Abth. 2. Samml. S. 253 flg.)

verwiesen werden kann.

Referent Abg. v. Zeßschwitz: Insofern jedoch den geehrten Mitgliedern die Sachlage aus dem gedruckten Bericht der ersten Kammer nicht sogleich einleuchtend sein sollte, erlaube ich mir kürzlich Etwas darüber zu bemerken. Es nimmt der Stadtrath zu Sebnitz das Befugniß, Concessionen zur Erbauung von Häusern zu ertheilen und erst nach abgemachter Sache die Acten an das Rentamt Hohnstein gelangen zu lassen, für sich in Anspruch. Das Justiz- und Rentamt Hohnstein behauptet aber, daß die Ertheilung von Concessionen zum Häuserbauen ein Ausfluß des grundherrlichen Verhältnisses des Staatsfiscus zur Stadt Sebnitz sei, und daß das Justiz- und Rentamt als beauftragtes Organ des Staatsfiscus, nach Maßgabe der betreffenden hohen Verordnung vom 7. März 1836 und vom 28. August 1838, die Rechte des Staatsfiscus bei der Ertheilung von Bauconcessionen in unmittelbaren Amtsortschaften, zu welcher Kategorie Sebnitz gehöre, zu vertreten habe. Damit wollte der Stadtrath nicht einverstanden sein und wendete sich an das hohe Ministerium des Innern. Dieses verwies die Sache an die betreffende Kreisdirection, und diese beschied den Stadtrath abfällig. Auf eingewendeten Recurs bestätigte das Ministerium des Innern die Entscheidung der Kreisdirection. Hierauf hat der Stadtrath von Sebnitz sich an die Ständeversammlung gewendet.

Im Berichte heißt es weiter:

Das Petikum der fraglichen Eingabe geht dahin:

„Die hohe Ständeversammlung wolle sich bei der hohen Staatsregierung dahin verwenden, daß der den Beamten zu Hohnstein Seiten der obersten Finanzbehörde ertheilte Auftrag, insoweit er sich auf das Bauconcessionsrecht selbst erstreckt, wiederum zurückgenommen und dieser Beschwerde baldigst Abhilfe ertheilt werde.“

Wenn die unterzeichnete Deputation sich bewogen findet, ihrer geehrten Kammer anzurathen, dem obenerwähnten abfälligen Beschluß der ersten Kammer in Betreff der fraglichen Beschwerde beizutreten, so sind es folgende Gründe, welche die unterzeichnete Deputation zu diesem Gutachten bestimmen.

Sebnitz ist eine Amtsstadt, bei welcher dem Staatsfiscus die Eigenschaft als Grundherrschaft zusteht.

Dieses grundherrliche Recht des Staatsfiscus über Sebnitz datirt von der Zeit an, wo die Herrschaft Hohnstein